



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;  
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Mömlingen

Anlage:

1 Übersichtslageplan M 1 : 25.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen erlässt das Landratsamt Miltenberg gem. § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) folgende Anordnung als

### Allgemeinverfügung

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beiliegenden Übersichtslageplan vom April 2017 (Maßstab M 1 : 25.000) als **engere Schutzzone II** und **weitere Schutzzone III** dargestellten Flächen liegen, sind folgende Handlungen mit sofortiger Wirkung gemäß der folgenden Maßgaben verboten oder nur beschränkt zulässig:

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie bei Ziffer 1.2; für Gärsubstrat und Kompost sind die Sperrfristen einzuhalten	verboten
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Ziffer 1.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere also <u>nicht</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,</li> <li>– auf Grünland, sowie auf Ackerland bei Anbau von Ackerfutter, Winterraps, Wintergerste, Roggen und Triticale vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Schutzzone III)</li> <li>– auf Ackerland vom 1.10. - 15.02. (ausgenommen Festmist in Schutzzone III)</li> <li>– auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> <li>– auf tiefgefrorenem, schneebedecktem oder wassergesättigtem Boden</li> </ul> Die erste N-Düngung zu Spargel ist nur nach vorhergehender Nmin-Bodenuntersuchung zulässig.	

<b>Hausadresse:</b> Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	<b>Allgemeine Adressen:</b> Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra-mil.de">poststelle@lra-mil.de</a> <a href="http://www.landkreis-miltenberg.de">http://www.landkreis-miltenberg.de</a>	<b>Unsere Öffnungszeiten:</b> Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
<b>Konten:</b> Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
1.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	III	II
1.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
1.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
1.5	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft	nur zulässig nach wasserrechtlicher Einzelfallprüfung und unter Beachtung der technischen Regeln, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Anlage 7 (JGS-Anlagen)	verboten
1.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe <sup>1</sup> oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
1.7	Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von befestigten Verkehrsflächen. Die Forst- und Landwirtschaft bleibt davon unberührt.	—	verboten

Die Grenzen des Gebiets, auf das sich diese Anordnung bezieht, sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Detailkarten im Maßstab 1:5.000 maßgebend, die im Landratsamt Miltenberg und bei der Gemeinde Mömlingen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der den Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen

<sup>1</sup> Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

---

oder der Bezeichnungen der im Gebiet dieser Anordnung gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Anordnungsgebietes nicht.

2. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter den Ziffern 1.1 – 1.7 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Entschädigung und Ausgleich
  - 3.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. den §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.
  - 3.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.
4. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter den Ziffern 1.1 – 1.7 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten oder Beschränkungen zuwider handelt.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Miltenberg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Inkrafttreten einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen außer Kraft.

### **Gründe:**

1.

Der Tiefbrunnen 5 Mömlingen ist derzeit die einzige für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen nutzbare Wassergewinnungsanlage. Eine Ersatzversorgung, z. B. durch einen Verbund mit einem anderen Wasserversorger, besteht nicht bzw. wurde bislang noch nicht umgesetzt. Bei einem Ausfall des Brunnens 5 kann die Gemeinde Mömlingen die Trinkwasserversorgung nicht mehr sicherstellen. Zum Schutz des Brunnens ist daher dringend die Ausweisung eines fachlich korrekt ermittelten Wasserschutzgebietes erforderlich. Ein entsprechender Schutzgebietsvorschlag wurde durch das Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen (Büro HG) erarbeitet und von der Gemeinde Mömlingen im Mai 2017 beim Landratsamt Miltenberg eingereicht. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat die vorgelegten Unterlagen sowie den vorgeschlagenen Umgriff des geplanten Wasserschutzgebietes in einer Vorprüfung als plausibel beurteilt. Eine abschließende Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt steht noch aus. Daher wird das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen 5 Mömlingen noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Damit die Gemeinde Mömlingen ihrer kommunalen Pflichtaufgabe, die Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen, derzeit und in Zukunft sicher und dauerhaft nachkommen kann, ist der mit der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung verfolgte

---

Schutz unverzüglich zu gewährleisten. Die mit dem öffentlichen Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes einhergehende Verfahrensdauer birgt das Risiko einer zwischenzeitlichen Verunreinigung des Trinkwassers, z. B. durch das Ausbringen von keimbelastetem Material wie organischem Dünger. Aufgrund des in den §§ 51 und 52 WHG normierten Vorsorgeprinzips, welches es gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem intakten Zustand zu halten, ist die sofortige Anordnung der Verbote und Beschränkungen unter den Ziffern 1.1 bis 1.7 unumgänglich.

2.

Das Landratsamt Miltenberg ist zum Erlass der Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

3.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung sind erfüllt.

Gemäß § 52 Abs. 2 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen nach Abs. 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Für den Tiefbrunnen 5 Mömlingen, der derzeit allein die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen sicherstellt, wurde bislang kein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es sind somit keine Vorgaben festgelegt, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen hinreichend regeln und so einen Schutz vor mikrobiellen Verunreinigungen, wie sie durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen hervorgerufen werden können, gewährleisten.

Die Flächen, auf welche sich die Allgemeinverfügung erstreckt, entsprechen den Schutzzonen II und III gemäß dem Vorschlag des Büros HG zur Neuausweisung des Schutzgebietes für den Tiefbrunnen 5 in Mömlingen.

Handlungen der unter den Ziffern 1.1 bis 1.7 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren und weiteren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen das Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und sonstige grundwassergefährdende Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Durch ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie auch durch ein Verbot zur Beweidung und zur Errichtung bestimmter Anlagen sowie ein Verbot zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb befestigter Verkehrsflächen, wie sie unter den Ziffern 1.1 bis 1.7 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, wird die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringert, da die Belastungen des Bodens im Umfeld des Brunnens mit Fäkalkeimen sowie sonstigen grundwassergefährdenden Stoffen und damit deren Eindringen in das Grundwasser vermieden wird. Ohne die Verbote würde der mit dem künftigen Wasserschutzgebiet verfolgte Zweck gefährdet werden, weil eine potentielle Gefährdung der Belastung des Trinkwassers mit gesundheitsgefährdenden Keimen und grundwassergefährdenden Stoffen bestünde.

Die Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Diese Forderung beschränkt sich aber nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen, sondern bezieht auch alle anderen Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sein können. Die öffentliche Hand ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben wird, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt

---

wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG v. 16.07.1995, DVBl. 1966, 469). Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung betroffen ist, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67). Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung und von grundwassergefährdenden Stoffen haben bereits zu Trinkwasserverunreinigungen geführt. Aufgrund dieser Erkenntnis und Erfahrung ist ein Schadeneintritt durch eine Verunreinigung der Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakt generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber dem Gesundheitsschutz zurückstehen. Die Ausbringungsverbote unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 und das Verbot zur Errichtung und Erweiterung von Anlagen unter der Ziffer 1.5 sind in der Regel im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen. Für eine durch diese Verbote entstehende Beeinträchtigung besteht eine gesetzliche Ausgleichspflicht durch den Wasserversorger (Ziffer 3.2 der Allgemeinverfügung, Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG). Im Gegensatz dazu können die Beweidungsverbote unter Ziffer 1.6 eine wesentlich spürbare Nutzungsbeschränkung des Eigentums Betroffener darstellen. Aber auch hier ist dem Gesundheitsschutz ein so starkes Gewicht zu geben, dass Beeinträchtigungen von den Betroffenen hingenommen werden müssen. Der Wasserversorger ist jedoch, wenn die Eigentumsbeschränkung unzumutbar ist, nach dem Gesetz verpflichtet Entschädigung zu leisten (Ziffer 3.1 der Allgemeinverfügung, § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG). Auch die Entscheidung, die Verbote und Beschränkungen der Allgemeinverfügung für die Schutzzonen II und III des künftigen Wasserschutzgebietes festzusetzen, erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich des Tiefbrunnens 5, der die künftigen Schutzzonen II und III umfasst, ist bisher aufgrund fehlender Schutzbestimmungen nicht gewährleistet. Die Entscheidung, die Verbote und Beschränkungen für die Schutzzonen II und III des künftigen Wasserschutzgebietes festzusetzen, war geboten, um das Grundwasser im Einzugsbereich vor nachteiligen Einwirkungen durch jetzige und künftige Nutzungen zu schützen und so den Trinkwasserschutz zu gewährleisten

4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1.1 – 1.7 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes und der Versorgungssicherheit jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise kann die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit und der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur bereits stattfindenden Trinkwasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einem effektiven Rechtsschutz. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass auch im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung, die Verbote unmittelbar durchgesetzt werden können.

5.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

---

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Miltenberg  
Miltenberg, den 22.07.2019

Scherf  
Landrat